

Vorschlag für eine Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG

Kurzfassung der WKÖ-Stellungnahme

Im Sinne eines europäischen, integrierten Strombinnenmarkts muss ein uneingeschränkter grenzüberschreitender Handel von Strom möglich sein, bzw. wenn der Status quo anders aussieht, zumindest weiterhin angestrebt werden.

- **Krisenbewältigung mit marktbasierenden Instrumenten**

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) begrüßt die Abstimmung im Fall einer Stromversorgungskrise sowie die vorrangige Verwendung marktbasierter Instrumente zur Krisenbewältigung (Art 15). Nicht marktgeschützte Maßnahmen dürfen in Krisensituationen nur dann aktiviert werden, wenn alle marktgeschützten Optionen ausgeschöpft sind. Sie dürfen den Wettbewerb und die Funktionsweise des Strommarktes nicht unangemessen beeinträchtigen. Gut funktionierende Märkte sind die beste Garantie für Versorgungssicherheit.

- **Werkzeuge notwendig, um Versorgungskrisen vorausschauend zu verhindern**

Die Zielsetzungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes nennen gemeinsame Werkzeuge, um Krisensituationen zu verhindern, sich darauf vorzubereiten bzw. zu managen (Art 1). In der Folge wird jedoch nur auf Methoden eingegangen, welche Krisenszenarien identifizieren und bewerten. Ebenso steht die Erstellung von Plänen und deren gegenseitige Verteilung im Fokus. Inwiefern damit die vorausblickende Minderung des Risikos (z.B. durch geeignete technische Maßnahmen) klar definiert und in der Folge vom Netzbetreiber sichergestellt wird, bleibt unklar. Damit steigt das Risiko, die unterschiedlichen Niveaus der Vorsorge zwischen den Mitgliedstaaten zu erhalten. Der Verordnungsvorschlag fokussiert sich damit primär auf das Management eingetretener Krisen und die Information darüber. Notwendig sind daher unserer Ansicht nach gemeinsame Werkzeuge, um Krisensituationen zu verhindern. Diese sind im aktuellen Entwurf nicht ausreichend abgebildet.

- **Präventive, vorausschauende Bewertung der verfügbaren Kapazitäten wird begrüßt - Ausdehnung des Zeitraums gefordert (Chapter III - Risk-preparedness plans)**

Betriebe sind oft mit langen Investitionszeiträumen (20 Jahre und mehr) konfrontiert. Kapazitätsausweitungen und Veränderungen in der Produktionsmethode können langfristig zu einer deutlichen Erhöhung des Elektrizitätsbedarfs führen. Daher wäre es aus Sicht der Wirtschaft wünschenswert, die Betrachtungszeiträume für die Kapazitäts- und Risikoanalysen über die 6 Monate hinaus auf einen Zeitraum von 20 Jahren auszudehnen. Für diesen erweiterten Zeitraum sind eine weniger häufige Aktualisierung und eine geringere Detaillierung der Analysen ausreichend als für den Zeitraum bis 6 Monate. Die Ergebnisse der Analysen sollten auch als Grundlage zur Planung und Genehmigung der Elektrizitätsinfrastruktur dienen. Gerade der Ausbau und die Erweiterung der Infrastruktur benötigt mit all seinen Planungs- und Genehmigungsverfahren oft lange Zeiträume von mehreren Jahrzehnten. Die langfristigen Analyseergebnisse machen einen mittel- bis langfristigen Erweiterungsbedarf in der Elektrizitätsinfrastruktur frühzeitig erkennbar und ermöglichen der öffentlichen Hand, rechtzeitig Maßnahmen zu treffen, um den Versorgungsauftrag des Staates zu erfüllen.

len und alle planungs- und genehmigungsrechtlichen Schritte einzuleiten sowie die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- **Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes sowie aller anderen Grund- und Freiheitsrechte notwendig (Chapter IV - Managing Electricity Crisis Situation)**

Folgeschäden, die aufgrund mangelnder Vorsorge entstehen, dürfen nicht - an andere EU-Mitgliedstaaten - sozialisiert werden. Beispielsweise sind Vorsorgemaßnahmen von Netzbetreibern im Rahmen der objektiven Gleichbehandlung einzufordern und zu berücksichtigen. Die Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes sowie aller anderen Grund- und Freiheitsrechte sollte insbesondere auch für etwaige Maßnahmen in Bezug auf Betriebe mit eigener Stromerzeugungskapazität (insb. Eigentumsfreiheit) sowie bei Maßnahmen mit Wirkung über Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus gelten. Hier sollten vor allem „non-market measures“ gänzlich entfallen oder wenigstens nur äußerst eingeschränkt, etwa im Notfall und nach expliziter Konsultation der potenziell Betroffenen, zulässig sein. Diesbezügliche Ergänzungen und vor allem Konkretisierungen in der geplanten Verordnung selbst erscheinen somit erforderlich.

- **Vermeidung eines überbordenden bürokratischen Aufwands**

Allen voran muss für die nunmehr vorgeschlagenen neuen regionalen Koordinierungs- und Aufsichtsgremien die Administration so gering wie möglich gehalten werden. Jedenfalls sind aber für derartige Einrichtungen klare Ziele, Aufgaben und Verfahrensregeln rechtlich bindend und überprüfbar vorzusehen. Auch wenn Solidarität und erhöhter Informationsaustausch durchaus positiv bewertet werden, muss darauf geachtet werden, dass Doppelgleisigkeiten bei neuen Strukturen vermieden werden. Kritisch wird auch die verstärkte Rolle von ACER als regulatorische Aufsicht gesehen (Chapter II - Risk Assessment).